

S a t z u n g
der Gemeinde Diesdorf
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
Verwaltungskostensatzung

Aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 16.12.1993 in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.1998 folgende Verwaltungskostensatzung, in seiner Sitzung am 07.08.2001 und 19.04.2005 geändert

§ 1
Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2
Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erwerben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf verschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zu vor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitgegenstandswert (Streitwert) gemäß Nr. 10 des Kostentarifes.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtshilfebescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Besuch von Schulen,

b) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

c) Zahlungen von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengelder,

d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,

5. Verwaltungstätigkeiten für die:

in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegraphengebühren.
3. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
8. Schreibgebühren, für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge
Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Mit der Anforderung wird die Gebührenschild fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden, wenn der Vorschuss die endgültige Gebührenschild übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung der Verwaltungsgebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet das Kommunalabgabengesetz sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle Satzungsänderungen traten nach Bekanntmachung der jeweiligen Beschlüsse gemäß Präambel in Kraft.

Diesdorf, d. 27.01.1998

gez. Kloß
Bürgermeister

Siegel

G e b ü h r e n t a r i f

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Diesdorf

Lfd. Nr. Gegenstand	EURO
1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1. Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1. in Format DIN A 5	1,30 €
1.1.2. in Format DIN A 4	2,30 €
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00 €
1.2. Durchschriften je angefangene Seite	0,10 €
1.3. Andere Vervielfältigungen je Seite	
1.3.1. mit Lichtpost-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1. bis zum Format DIN A 4	0,30 €
1.3.1.2. im Format A 3	0,50 €
1.3.2. mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage je Seite	0,30 €
Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe auf	0,50 €
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften	2,50 €
2.2. Beglaubigungen von	
2.2.1. Abschriften je Seite	
2.2.1.1. der Erstaufbereitung	2,50 €
2.2.1.2. der Durchschrift	1,50 €
2.2.2. Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschließlich Computer) hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpost -, Fotokopierer- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.3. Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden	5,00 – 15,00 €
2.4. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 50,00 €
3. Akteneinsicht	
3.1. Die Einsicht in Akten, Register und dgl. Soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
3.2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für Wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	5,00 €
3.2.1. Grundgebühr	1,50 €
3.2.2. zuzüglich je angefangene Seite	

Lfd. Nr. Gegenstand	EURO
4 Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 € 1,00 €
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00 - 15,00 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00 €
6.1. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00 €
7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 - 18,00 €
8. Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	8,00 €
9. Abgabe von Unterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Nr. 1 unter Zugrundelegung der zu dieser Nummer aufgeführten Gebühren werden für die Abgabe einschließlich Portoauslagen von Leistungsbeschreibungen folgende Gebühren berechnet: Unterlagen bis 20 Seiten Unterlagen bis 30 Seiten Unterlagen bis 40 Seiten und darüber	5,00 € 8,00 € 10,00 €

10. Rechtsbehelfe

Soweit § 3 Absatz 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung nicht anzuwenden ist, beträgt die Gebühr:

Streitwert bis - in € -	Gebühr - in € -	Streitwert bis - in € -	Gebühr - in € -
300,00	25,00	35.000,00	380,00
600,00	35,00	40.000,00	418,00
900,00	45,00	45.000,00	447,00
1.200,00	55,00	50.000,00	477,00
1.500,00	65,00	65.000,00	577,00
2.000,00	72,00	80.000,00	677,00
2.500,00	80,00	95.000,00	777,00
3.000,00	87,00	110.000,00	877,00

3.500,00	95,00	125.000,00	977,00
4.000,00	102,00	140.000,00	1.077,00
4.500,00	110,00	155.000,00	1.177,00
5.000,00	117,00	170.000,00	1.277,00
6.000,00	132,00	185.000,00	1.377,00
7.000,00	147,00	200.000,00	1.477,00
8.000,00	162,00	230.000,00	1.625,00
9.000,00	177,00	260.000,00	1.772,00
10.000,00	192,00	290.000,00	1.920,00
12.500,00	215,00	320.000,00	2.067,00
15.000,00	237,00	350.000,00	2.215,00
17.500,00	260,00	380.000,00	2.362,00
20.000,00	282,00	410.000,00	2.510,00
22.500,00	305,00	440.000,00	2.657,00
25.000,00	327,00	470.000,00	2.805,00
30.000,00	357,00	500.000,00	2.952,00

Lfd. Nr. Gegenstand	EURO
11. Personenstandswesen	
11.1. für familienrechtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene angefangene halbe Stunde	5,00 €
11.2. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite und Portogebühren	2,00 €
11.3. jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang angefertigt werden kann	0,50 €
11.4. daneben kann die Grundgebühr zu (1) erhoben werden	2,50 €
Auskünfte aus dem Archiv bis	10,00 €